

Öffentliche Bekanntmachung
Az.: 54.1.12.1-Ru

Nach § 31b Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Landeswassergesetz (LWG) ist das Überschwemmungsgebiet der Rur von der Bezirksregierung Köln durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. Es ist eine Beteiligung unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchzuführen.

Die Unterlagen für die Festsetzung werden gemäß § 112 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW einen Monat lang in den Gemeinden, in deren Bereich sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Rur auswirkt, und zwar in der Zeit vom **08.05.2009 bis 08.06.2009** einschließlich bei der Gemeinde Inden, Rathausstraße 1, 52459 Inden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt (montags – mittwochs von 8.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 – 12.00 und von 14.00 – 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 – 12.00 Uhr).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens vier Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum **08.07.2009**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Inden, Rathausstraße 1, 52459 Inden oder bei der

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln,
Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Soweit gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden, die innerhalb der Frist des § 73 Abs. 4 VwVfG NRW eingegangen sind, wird die Verfahrensbehörde über diese entscheiden. Sind mehr als 50 Zustellungen der Entscheidung über die Einwendungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, indem die Entscheidung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und außerdem ortsüblich, in dem Bereich in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekannt gemacht wird.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, den 06.04.2009
Im Auftrag

gez. Vesper
Bezirksregierung Köln